

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2103

vom 8. August 1978

Gemeinde Binningen, Bau- und Strassenlinienpläne "Tiefengrabenweg" und "Gärtnerstrasse"

A. Der Einwohnerrat Binningen hat am 23. Januar 1978 den Bau- und Strassenlinienplänen "Tiefengrabenweg" und "Gärtnerstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 27. Februar bis 28. März 1978 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 1978 sowie im "Binniger Anzeiger" gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 23. Februar 1978 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen sind nicht eingegangen. Mit Schreiben vom 29. Juni 1978 unterbreitet der Gemeinderat Binningen die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Prüfung

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

In materiell-rechtlicher Hinsicht muss inbezug auf den Bau- und Strassenlinienplan "Tiefengrabenweg" darauf hingewiesen werden, dass die im Plan als "vom Regierungsrat früher genehmigte Bau- und Strassenlinien" bezeichneten Planelemente nicht in allen Teilen mit den entsprechenden rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplänen übereinstimmen. Der Gemeinde wird deshalb empfohlen, den Plan ausschliesslich inbezug auf den Tiefengrabenweg zu konsultieren und ihn entsprechend zu kennzeichnen. Im übrigen konnte kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die vom Einwohnerrat der Gemeinde Binningen am 23. Januar 1978 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne "Tiefengrabenweg" und "Gärtnerstrasse" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 11/eBS/41/0 ("Tiefengrabenweg") und 11/eBS/42/0 ("Gärtnerstrasse") versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen

Kreisgeometerbüro, Weihemattstr. 2, Binningen
Landeskanzlei
Vermessungsamt
Planungsamt (6)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

